

**Ergebnisprotokoll**  
der 143. Sitzung der  
„Unabhängigen Schiedskommission“  
beim BMAW vom 27. März 2023

TO-Punkt 1: **Bundesinnung Bau, Fachverband Bauindustrie und Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2023** festgestellt, dass eine durch Preiserhöhungen von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatte, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preisminderungen!

1. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Baustahl, Bitumen, Bauholz, Spanplatte, Kunststoffprodukten, Zement, EPS/XPS-Dämmstoffen, Kupfer, Aluminium oder Kies wertmäßig mehr als 1 % des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen eine Preisgleitung mit Wirksamkeit ab 1. März 2023 auf Basis der unter Punkt 2. dargestellten Indizes zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 3. vorgesehen ist.
2. Weiters stellte die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachstehende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung der Materialien gem. Punkt 1. darstellen:

- a) Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria (Pos.46.72.13), Warencode 293 Betonstahl in Stäben
- b) Bitumen: Baukostenindex für Straßenbau der Statistik Austria Bitumenmesszahl, Bitumen In- / Ausländisch
- c) Bauholz: Großhandelspreisindex für Rohholz u. Holzhalbwaren der Statistik Austria (Pos.46.73.11), Warencode 308 Schnittholz
- d) Spanplatte: Großhandelspreisindex für Rohholz u. Holzhalbwaren der Statistik Austria (Pos.46.73.11), Warencode 311 Spanplatte
- e) Kunststoff: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos.46.73.16), Warencode 324 PVC-Kanalrohr, DM 100 mm, 1 m
- f) Zement: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos.46.73.16), Warencode 330 Portland-Zement
- g) EPS/XPS-Dämmstoffe: Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria (Pos.46.73.16), Warencode 340 Schaumstoffplatte
- h) Kupfer: Großhandelspreisindex für Nicht-Eisen-Metalle der Statistik Austria (Pos.46.72.14), Warencode 301 Kupferblech
- i) Aluminium: Großhandelspreisindex für Nicht-Eisen-Metalle der Statistik Austria (Pos.46.72.14), Warencode 304 Aluminiumblech
- j) Kies-Stein: Kostenindex für Gesteinsprodukte/Gesteinskörnungen Forum Rohstoffe  
[www. baustoffindustrie.at/indizes/kies-stein-index/](http://www.baustoffindustrie.at/indizes/kies-stein-index/)

3. Die Kommission empfiehlt bei veränderlichen Preisen generell, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. März 2023 - befristet. Die antragstellenden Verbände werden ab Feststellung der Kommission vierteljährlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten.

-----

**TO-Punkt 2: Fachverband Stein- und keramische Industrie**

**Beschluss:** Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) mit Wirksamkeit **1. März 2023** festgestellt, dass eine durch Preiserhöhungen von Baustahl, Zement oder Kies verursachte Preisänderung am Anteil „Material“ nur dann zulässig ist, wenn die Differenz zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Gesamtpreis 2 % überschreitet (Bagatellgrenze). Dies gilt sowohl für Preiserhöhungen als auch für Preiserminderungen!

1. Die Kommission empfiehlt, dass bei allen künftigen und laufenden Ausschreibungen sowie bei allen bestehenden Verträgen, bei denen der Lieferanteil von Baustahl, Zement oder Kies wertmäßig mehr als 1 % des Gesamtauftragsvolumens ausmacht, für die preisrelevanten Positionen eine Preisgleitung auf Basis der unter Punkt 2. dargestellten Indizes mit Wirksamkeit ab 1. März 2023 zur Anwendung kommen soll, sofern keine geeignete Preisumrechnung gemäß Punkt 3. vorgesehen ist.
2. Weiters stellt die Kommission fest, dass aufgrund der aktuellen Preisentwicklung nachfolgende Indizes eine geeignete Grundlage für die Preisumrechnung der Materialien gemäß Punkt 1. darstellen:
  - a) Baustahl: Großhandelspreisindex für Eisen und Stahl der Statistik Austria Betonstahl in Stäben, ÖCPA Warencode 46.72.13-293
  - b) Großhandelspreisindex für Sonstige Baustoffe der Statistik Austria Portland-Zement, ÖCPA Warencode 46.73.16 - 330
  - c) Kies-Stein: Kostenindex für Gesteinsprodukte / Gesteinskörnungen Forum Rohstoffe  
[www.baustoffindustrie.at/indizes/kies-stein-index/](http://www.baustoffindustrie.at/indizes/kies-stein-index/)

3. Die Kommission empfiehlt bei veränderlichen Preisen generell, als Preisumrechnungsgrundlage einen sachlich zutreffenden Index gemäß ÖNORM B 2111 zu wählen, wobei in besonderem Maße auf die entsprechende Gewichtung der Kostenanteile zu achten ist.

Diese Empfehlung ist mit 12 Monaten - gerechnet ab 1. März 2023 - befristet. Der antragstellende Verband wird ab Feststellung der Kommission vierteljährlich über die Preisentwicklung und die Auswirkungen dieser Entscheidung auf die Branche Bericht erstatten.

Wien, am 28. März 2023

Für den Bundesminister:

Mag.rer.soc.oec. Alexander Palma

Elektronisch gefertigt